

.....
Name

.....
Wohnadresse

.....
Emailadresse/Tel.-Nr.

An die
Österreichische Apothekerkammer
Spitalgasse 31
1091 Wien

Betrifft:
Antrag auf Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung (§ 3b Abs. 1) für Apotheker, die am 5. Juni 2008 nicht in einer österreichischen Apotheke tätig waren

Ich, geboren am, habe

- a) meine Aspirantenprüfung im Zeitraum 1. Jänner 1994 bis 4. Juni 2008 abgelegt¹⁾ oder
- b) meine Apothekerausbildung außerhalb von Österreich in der EU, im EWR oder in der Schweiz absolviert und wurde diese bereits mit Bescheid (Mitteilung) der Österreichischen Apothekerkammer vor dem 5. Juni 2008 anerkannt¹⁾,

war aber am 5. Juni 2008, dem Tag des Inkrafttretens der Novelle zum Apothekengesetz (BG BGBl. I Nr. 75/2008), **nicht** in einer österreichischen Apotheke als Apotheker tätig (vgl. § 62 b Abs. 2 Apothekengesetz) und

beabsichtige, meine Tätigkeit als Apotheker in einer österreichischen Apotheke am wiederaufzunehmen.

Ich beantrage daher die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung gemäß § 3b Abs. 1 Apothekengesetz, die für die rechtmäßige (Wieder-)Aufnahme und (Wieder-)Ausübung des Apothekerberufes in Österreich ab 5. Juni 2008 erforderlich ist.

....., am
Ort Datum Unterschrift

Anlagen:

- Strafregisterbescheinigung des Herkunftsstaates, die nicht älter als 3 Monate ist
- Staatliches Apothekerdiplom²⁾ oder für Apotheker, die ihre Apothekerausbildung in der EU, im EWR oder der Schweiz abgeschlossen haben, Bescheid (Mitteilung) der Österreichischen Apothekerkammer über die Anerkennung des Ausbildungsnachweises (Angabe der Geschäftszahl ist ausreichend; GZ _____)
- allenfalls: Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 1a Abs. 4 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung)

Hinweise:

1. Der Antrag kann der Österreichischen Apothekerkammer per Post, Fax (01/408 84 40) oder elektronisch (recht@apothekerkammer.at) übermittelt werden.
2. Alle Dokumente müssen im Original oder in gerichtlich bzw. notariell beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Zu Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen beizulegen.
3. Der Antrag auf sowie der Bescheid über die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung sind gemäß § 45a Apothekengesetz von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen!

²⁾ Apotheker, denen das Staatliche Apothekerdiplom noch nicht verliehen wurde, haben es vorab bei der Landesgeschäftsstelle zu beantragen, die das Zeugnis über die Prüfung für den Apothekerberuf (sog. Aspirantenprüfungszeugnis) ausgestellt hat.